

RS Vwgh 1980/9/10 1315/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1980

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1;

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

Rechtssatz

Auch eine Ermahnung des Beschuldigten gemäß § 21 Abs 1 VStG darf von der Behörde bescheidmäßig nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind. Auch eine Ermahnung des Beschuldigten gemäß Paragraph 21, Absatz eins, VStG darf von der Behörde bescheidmäßig nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978001315.X03

Im RIS seit

10.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at